

# SATZUNG

## Präambel

Der Verein „Bundesverband für PFFD, FFU, Fibula- und Tibiadefekte e.V.“ soll als Selbsthilfegruppe für Betroffene mit den oben genannten Fehlbildungen und deren Familien agieren. Bei diesen Fehlbildungen handelt es sich um angeborene Fehlbildungen der Extremitäten, vorrangig der unteren Extremität. Das Akronym „PFFD“ steht für „Proximaler Fokaler Femurdefekt“, hierbei ist vor allem der Oberschenkelknochen und das Hüftgelenk fehlentwickelt. Bei dem „FFU-Komplex“, auch Femur-Fibula-Ulna-Komplex genannt, handelt es sich um eine kombiniert auftretende, angeborene Fehlbildung des Oberschenkelknochens, des Wadenbeins und der Elle, einem Knochen des Unterarms. Unter dem Begriff Fibula- und Tibiadefekte werden Fehlbildungen der beiden Unterschenkelknochen, dem Wadenbein (Fibula) und dem Schienbein (Tibia), zusammengefasst.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

**„Bundesverband für PFFD, FFU, Fibula- und Tibiadefekte e.V.“.**

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Mildtätigkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von Personen mit PFFD (Proximaler Fokaler Femur Defekt) und/oder Fibula-/ Tibiadefekt sowie Personen mit dem FFU-Syndrom (Femur-Fibula-Ulna Syndrom) und deren Familien. Dies betrifft insbesondere:

(1) Die Unterstützung und Informationsvermittlung im Rahmen der Rehabilitation sowie die Förderung der Integration/Inklusion in Kindergarten, Schule, Weiterbildung, Beruf und Gesellschaft.

(2) Die unabhängige und neutrale Informationsvermittlung und -bereitstellung, die Betreuung und Beratung in allen das Krankheitsbild betreffenden Belangen (in medizinischer, therapeutischer, psychologischer oder auch sozialer Hinsicht).

(3) Die Schaffung eines überregionalen Forums im Rahmen eines Internetauftrittes und durch die Herausgabe von Informationsschriften.

(4) Die Vernetzung mit Ärzten/Ärztinnen<sup>1</sup> und Kliniken zur Verbesserung des Informationsaustausches.

<sup>1</sup> Wegen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text zum Teil auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbegriffe verzichtet. Gemeint und angesprochen sind – sofern zutreffend – immer beide Geschlechter.

- (5) Die Ermöglichung des regelmäßigen und persönlichen Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Betroffenen aller Altersgruppen und ihrer Familien untereinander.
- (6) Die spezifische Kontaktvermittlung zwischen einzelnen Mitgliedern.
- (7) Die Unterstützung der betroffenen Mitglieder bei der Krankheitsbewältigung im Alltag und bei dem Umgang mit der jeweiligen körperlichen Behinderung.
- (8) Die Stärkung der Mitglieder bei der Entscheidung für den und bei dem Umgang mit dem eingeschlagenen Behandlungsweg.
- (9) Die spezielle Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe und des eigenverantwortlichen Umgangs mit der Krankheit und der Behinderung.
- (10) Im Rahmen der mildtätigen Zielsetzung die Unterstützung von Betroffenen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bzw. ihrer wirtschaftlichen Lage auf Hilfe anderer angewiesen sind, z.B. durch Geld- sowie Sachspenden. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzierung und Beiträge**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Geld- und Sachzuwendungen
  - Öffentliche Zuschüsse
  - Erträge des Vereinsvermögens
  - Sonstige Zuwendungen
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im Januar im Voraus an den Verein zu entrichten. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und seine Veränderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 5 Mitglieder und Förderer**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit PFFD und/oder Fibula-/ Tibiadefekt und Personen mit dem FFU-Syndrom sowie deren Familienangehörige ersten und zweiten Grades werden, soweit die Person das 12. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu

fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten. Ordentliche Mitglieder haben volles Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht wird mit Vollendung des 16. Lebensjahres erreicht.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Diese Personen unterstützen die Arbeit durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. (2) und (3) genannte Mitglieder sowie an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung und Unterstützung des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. (2) sind, haben kein Stimmrecht, jedoch volles Rede- und Antragsrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich brieflich oder per E-Mail an die Adresse des Vereins zu Händen des Vorstandes zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - Tod
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung, brieflich oder per E-Mail, an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Ein wichtiger Grund kann zudem dann vorliegen, wenn ein ordentliches Mitglied die Einwilligung in die Verarbeitung seiner Gesundheitsdaten widerruft. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand behält sich vor, eine ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umzuwandeln. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch einfachen Mehrheitsbeschluss entheben.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgten

Streichung muss ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sowie volles Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet. Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstiger Beschlussfassung nicht zu. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig auch ordentliches Mitglied des Vereins sind. Sowohl fördernden als auch Ehrenmitgliedern wird aber ein Rede- und Antragsrecht zugestanden.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung sowie eventuellen Beiräten Anträge schriftlich zu unterbreiten.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, sowie dann, wenn es die Belange des Vereins erfordern.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt schriftlich per E-Mail unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Adresse.
- (3) Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Für die Einberufung gilt Abs. (2) entsprechend. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (8) Außerordentliche sowie ordentliche Mitgliederversammlungen können auch im Rahmen einer online Video-/ Telefonkonferenz abgehalten werden. Es muss gewährleistet sein, dass eine geheime online Abstimmung/ Wahl stattfinden kann. Ansonsten ist der Weg des schriftlichen Umlaufverfahrens (per E-Mail) für die Abstimmung/ Wahl zu wählen. In diesem Fall muss eine Frist bestimmt werden, bis zu deren Ablauf abgegebene Stimmen gezählt werden. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Die Präsenzveranstaltung ist jedoch zu bevorzugen.
- (9) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und allen Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern, unter ihnen der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:
  - Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, aber ordentliches Mitglied sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes, der den Mitgliedern auf Anfrage mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen ist
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - An- und Verkauf von Grundbesitz
  - Beteiligung an Gesellschaften
  - Aufnahme von Darlehen
  - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 Euro
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder zeitnah zu informieren.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder des Gremiums beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der mit einfacher Mehrheit entschieden wird und bei dem eine Enthaltung unzulässig ist. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

## **§ 12a Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart und
  - einem weiteren Mitglied
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, die seit mindestens zwei Jahren Mitglieder des Vereins sind (wobei diese Voraussetzung erst dann gilt, wenn der Verein zwei Jahre besteht) und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Im Vorstand müssen mindestens ein Betroffener und ein betroffenes Elternteil sein. Der 1. Vorsitzende muss immer ein Betroffener oder ein betroffenes Elternteil sein.
- (5) Behandelnde Ärzte, Therapeuten oder Orthopädietechniker, der oben genannten Krankheitsbilder, dürfen kein Vorstandsmitglied sein.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (8) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - Führung der Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Verein bei wachsender Mitgliederzahl eine Geschäftsstelle einrichten sowie einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil und unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz-, oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche sind den Mitgliedern im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail), oder spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (9) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt die Berufung eines kommissarischen Vorstandsmitglieds/ Vertretung durch den Vorstand (einfache Mehrheit), längstens für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Dieses kommissarische Mitglied kann auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (11) Geschieht das Ausscheiden innerhalb acht Wochen vor der Mitgliederversammlung kann auch auf dieser eine Wahl stattfinden. Darüber sind die Mitglieder schriftlich zu informieren, sodass sich bis zwei Wochen vor der Versammlung Mitglieder zur Wahl stellen können. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds ist dann aber nur die restliche Amtszeit des vorherigen, ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (12) Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt werden kann. Auf jeder Mitgliederversammlung der restlichen Amtszeit muss versucht werden den Posten neu zu besetzen.
- (13) Der Vorstand darf nicht geschlossen zurücktreten.
- (14) Der Vorstand kann ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (beispielsweise Inaktivität oder erheblich mangelhafte Amtsausübung) durch einstimmigen Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der dann über die Abwahl des Vorstandsmitgliedes zu beschließen ist, von seinem Amt suspendieren. Das Vorstandsmitglied ist vor dieser Beschlussfassung des Vorstandes anzuhören.
- (15) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe dies verlangen.
- (16) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- bzw. Videokonferenz stattfinden. In dringen Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden.
- (17) Die Beschlussfassung ist zu protokollieren und den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern bestätigt wird. Eine Zusammenfassung der Diskussion und Beschlüsse muss den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt werden.

## **§ 12b Wahl des Vorstandes**

Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes:

- (1) Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln, durch absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl, erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim.
- (4) Es wird in folgender Reihenfolge gewählt:
  - 1. Vorstand
  - Schriftführer
  - 5. Mitglied

- 2. Vorstand
  - Kassenwart
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils auf vier Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist in unbegrenzter Zahl möglich.
  - (6) Nach der Gründung des Vereins findet bereits nach 2 Jahren die Wahl für die Positionen des 2. Vorstands und des Kassenwarts statt. Die Wahl für die Positionen des 1. Vorstands, des Schriftführers und des 5. Mitglieds findet nach einer Amtszeit von 4 Jahren statt.

### **§ 13 Beirat**

- (1) Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen, unabhängig ihrer Mitgliedschaft im Verein, auf unbestimmte Dauer oder themenbezogen in den Beirat.
- (2) Jede Sitzung des Beirates wird in einem Protokoll niedergelegt.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, soweit damit nicht die ausdrückliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung berührt wird.
- (4) Der Beirat berichtet auf der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten in der vergangenen Periode.
- (5) Der Vorstand evaluiert regelmäßig die Zusammensetzung des Beirats.

### **§ 14 Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung themenspezifische Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) In den Arbeitsgruppen entwickeln die Mitglieder des Vereins Arbeitsschwerpunkte und Handlungsoptionen für den Verein. Eine Arbeitsgruppe kann nur nach Abstimmung mit dem Vorstand mit Positionen an die Öffentlichkeit treten.

### **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

### **§ 16 Haftung**

- (1) Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vorsätzlich und durch grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Vereinseigentum oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.



## § 17 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins sowie Angaben über die Gesundheit werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds (ordentliches, förderndes oder Ehren-Mitglied) erhebt der Verein auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO folgende Mitgliederdaten:

- Titel, Anrede, Vorname, Nachname
- Geburtsdatum (Alter)
- Geschlecht
- Eine gültige E-Mail-Adresse
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Zahlungsdaten

Bei minderjährigen Mitgliedern erhebt der Verein zusätzlich die Daten der oder des Vertretungsberechtigten, nämlich insbesondere:

- Titel, Anrede, Vorname, Nachname
- Geburtsdatum (Alter)
- Geschlecht
- Eine gültige E-Mail-Adresse
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Zahlungsdaten
- Vertretungsnachweis

Bei ordentlichen Mitgliedern ist Aufnahmevoraussetzung zudem Angaben zur Diagnose des Betroffenen oder des Betroffenen Verwandten. Die Angaben zur Diagnose erfolgen freiwillig sind aber für die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein erforderlich i.S. von Art. 7 Abs. 4 DS-GVO. Weitere Daten können erhoben und verarbeitet werden, soweit sie für die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung der Mitgliedschaft erforderlich sind, die betroffene Person eingewilligt hat oder der Verein ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung nachweisen kann.

(3) Die Verarbeitung dieser Informationen – auch der Diagnose und anderer freiwillig zu diesen Zwecken mitgeteilter Gesundheitsdaten – erfolgt hierbei zu folgenden Zwecken:

- Mitgliederverwaltung
- Identifikation der Mitglieder
- Durchführung der Mitgliedschaft
- Kommunikation mit den Mitgliedern
- Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- Erstellen von Mitgliederlisten und -verzeichnissen
- Versenden von Mitgliederlisten und -Verzeichnissen an andere Mitglieder
- Verfolgen der Vereinsziele

- Aufklärung zu den Krankheiten Proximaler Femurdefekt (PFFD) und/oder Fibula-/ Tibiadefekt (Oberschenkel- und/oder Waden-/ Schienbeindefekt)
  - Information der Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit
- (4) Personenbezogene Daten von Mitgliedern werden für die Öffentlichkeitsarbeit nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet.
  - (5) Die Informationen zu Mitgliedern werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Mitgliederlisten werden allen Mitgliedern in technisch sicherer Weise zur Umsetzung der Vereinszwecke übermittelt.
  - (6) Sonstige Informationen werden von dem Verein grundsätzlich intern nur auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO verarbeitet, wenn die Verarbeitung in begründetem Interesse des Vereins ist, welches die Förderung des Vereinszwecks ist, und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
  - (7) Sofern dem Verein für bestimmte Daten und Verarbeitungszwecke die freiwillige Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO erteilt wurde, kann diese Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
  - (8) Die für den Beitritt und die Mitgliedschaft vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur solange gespeichert, wie dies für die Verarbeitungszwecke notwendig und bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht erforderlich ist. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald ein Austritt aus dem Verein erfolgt, es sei denn, es handelt sich um personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen oder wenn in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt wurde. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden bis zu zehn Jahre ab schriftlicher Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
  - (9) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern, Mitgliedern und Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Veröffentlichungen von Gesundheitsdaten im Rahmen der Homepage erfolgen anonymisiert nach den Geboten der Schweigepflicht soweit keine schriftliche Entbindung davon erteilt wurde.
  - (10) Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus und im Falle der Auflösung des Vereins.
  - (11) Die Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DS-GVO beinhalten weitergehende Informationen insbesondere zu den Betroffenenrechten und werden den Mitgliedern zusammen mit dem Antragsformular und der Satzung ausgehändigt oder zur Einsichtnahme und zum Ausdrucken bereitgestellt.
  - (12) Bei Verstößen wird das entsprechende Mitglied verwarnet, bei Wiederholung kommt es zu Ausschluss aus dem Verein. Bei besonders schweren Verstößen behält sich der Vorstand vor ein Ausschlussverfahren gegen dieses Mitglied zu starten.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins „Bundesverband für PFFD, FFU, Fibula- und Tibiadefekte e.V.“ erfolgt durch den Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Zu dem Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung und Wissenschaft oder für die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne der Satzungszwecke des Vereins.

Vereinsgründung, 27.03.2021

2. Satzungsänderung vom 16.06.2021